

Vorgehensweise bei Fehlzeiten

Rechtliche Grundlagen

Erziehungsberechtigte sind verantwortlich für die Einhaltung der Schulpflicht. Laut § 2 (1) der Schulbesuchsverordnung ist eine Verhinderung der Teilnahme am Schulbesuch unter Angabe eines Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht).

Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung spätestens nach drei Tagen einzureichen.

Vorgehensweise an der Appenberggrundschule

Liebe Eltern,

Ihre Kinder sind noch sehr jung und wir nehmen unsere Fürsorgepflicht sehr ernst. Deshalb wünschen wir uns von Ihnen, dass Sie uns bereits am ersten Tag darüber informieren, wenn Ihr Kind krank ist.

Dies geschieht am besten fernmündlich, mündlich oder elektronisch. Wir behalten uns vor anzurufen und nach dem Verbleib des Kindes zu fragen, falls wir nichts von Ihnen hören sollten.

gez. Christina Lemke
Schulleiterin
17.12.2018